



Radevormwald, 21.08.2024

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

wir möchten Sie über SCHULPFLICHT, SCHULVERSÄUMNIS und BEURLAUBUNG informieren.

SCHULPFLICHT

Wie die Bezeichnung besagt, besteht nicht nur ein Recht auf Schulbesuch, sondern auch eine Verpflichtung zum Schulbesuch und zur aktiven Teilnahme am Unterricht. Ihr müssen die Schülerinnen und Schüler vorrangig nachkommen. Auch die privaten Interessen der Erziehungsberechtigten haben sich danach auszurichten.

Und Sie, die Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler, müssen uns bei der Erfüllung dieser Pflicht unterstützen. Was ist zu tun, wenn Ihr Kind krank ist oder beurlaubt werden soll?

SCHULVERSÄUMNIS durch Krankheit oder ähnliche Gründe.

Ist Ihr Kind durch Krankheit oder einen anderen zwingenden Grund (Unfall, Todesfall in der Familie, plötzlicher Eintritt extremer Witterungsverhältnisse mit Ausfall des (Schul-)busses) verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen Sie uns bitte umgehend morgens telefonisch unter der Nummer 02195-6881872 oder schreiben Sie eine E-Mail an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin (Name des Lehrers@sks-rade.de).

Dies gilt aber nicht als Entschuldigung. Sobald Ihr Kind wieder zur Schule kommt, teilen Sie uns schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Nutzen Sie bitte dazu die Seiten, die im Lernbegleiter für Entschuldigen vorgesehen sind oder schreiben eine Email an den/die Klassenlehrer/in.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien oder vor bzw. nach langen Wochenenden benötigen wir immer eine ärztliche Bescheinigung (ab dem ersten Tag).

Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen. Die Art der Krankheit braucht nicht angegeben werden.

BEURLAUBUNG VOM SCHULBESUCH

Ihr Kind kann nur aus wichtigen Gründen auf Ihren Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden. Die Beurlaubung kann nur die Schulleiterin vornehmen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf Ihr Kind nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter oder die Schulaufsicht.

Preisgünstigere Flugtarife, kein freier Buchungstermin zu Ferienbeginn/-ende oder die Schließung des Haushalts, weil Sie verreisen, gelten nicht! Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden. **Der Antrag muss einen Monat vor dem gewünschten Termin schriftlich beim Schulleiter gestellt werden.**

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und entsprechendes Handeln. Bei Rückfragen stehe ich zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Pahl
(Schulleiterin)